

Abfallreglement Gemeinde Triengen

vom 30. Mai 2022

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	
Art. 1 Geltungsbereich	2
Art. 2 Zuständigkeit	2
Art. 3 Abfallarten, Definitionen	2
Art. 4 Aufgaben des Gall und der Gemeinde	2
Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und –inhaber	3
Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze	3
Organisation der öffentlichen Entsorgung	
Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung	
Art. 8 Berechtigung	3
Art. 9 Gebinde und Bereitstellung	4
Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten	4
Gebühren	
Art. 11 Kostendeckung	4
Art. 12 Gebührenerhebung	
Art. 13 Gebührenpflicht	
Art. 14 Gebührenfestlegung	
Art. 15 Fälligkeit	
Rechtsmittel	
Art. 16 Veranlagungsentscheid	5
Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde	
Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 18 Strafbestimmungen	6
Art. 19 Kontrollbefugnisse	6
Art. 20 Inkrafttreten	6

Die Einwohnergemeinde Triengen erlässt, gestützt auf § 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 30. März 1998 (EGUSG) und das "Reglement über die Abfallverwertung" des Gemeindeverbands für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall) folgendes Reglement.

Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement regelt die kommunale Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde Triengen.
- ² Es hat auf dem gesamten Gemeindegebiet Gültigkeit. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.
- ³ Das Reglement gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist Sache der Gemeinde, soweit diese Aufgabe nicht ganz oder teilweise dem Gall übertragen ist.
- ² Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Vollzugsverordnung.
- ³ Der Gemeinderat kann die Ausführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Privaten übertragen.

Art. 3 Abfallarten, Definitionen

¹ Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie Abfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben, die in ihrer stofflichen Zusammensetzung mit den Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere Hauskehricht, Haushalt-Sperrgut und Separatabfälle.

a) Hauskehricht sind brennbare Siedlungsabfälle, deren Einzelbestandteile nicht verwertet

werden können.

b) Haushalt-Sperrgut ist Hauskehricht, der wegen seiner Abmessungen oder wegen seines Ge-

wichtes nicht in die zulässigen Gebinde passt.

c) Separatabfälle sind Abfälle, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Verwer-

tung oder einer besonderen Behandlung zugeführt werden.

² Industrieabfälle oder Betriebsabfälle sind die aus Unternehmungen (Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe, Land- und Forstwirtschaft) stammenden Abfälle, welche hinsichtlich stofflicher Zusammensetzung weder Siedlungs- noch Sonderabfälle sind.

³ Sonderabfälle sind Abfälle aus Unternehmungen und Haushaltungen, die in der eidgenössischen Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) namentlich aufgeführt sind.

Art. 4 Aufgaben des Gall und der Gemeinde

- ¹ Der Gall organisiert die Sammlung und den Transport des Abfalls, d.h. der aus Haushaltungen stammenden Abfälle (Hauskehricht, Sperrgut) sowie Abfälle in vergleichbarer Zusammensetzung aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.
- ² Die Gemeinde führt die Sammlung, den Transport und die Behandlung oder Entsorgung von Separatabfall durch.

- ³ Die Gemeinde fördert die dezentrale Kompostierung in Gärten, Siedlungen und Quartieren. Sie kann einen Häckseldienst organisieren.
- ⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Massnahmen der kommunalen Abfallbewirtschaftung.
- ⁵ Die Gemeinde sorgt für das Aufstellen und die regelmässige Leerung von Abfallbehältnissen an stark besuchten Orten wie öffentlichen Plätzen, Aussichtspunkten und in Erholungsgebieten.

Art. 5 Pflichten der Abfallinhaberinnen und -inhaber

- ¹ Hauskehricht und Haushalt-Sperrgut müssen der vom Gall organisierten Abfuhr übergeben werden.
- ² Separatabfälle sind getrennt zu sammeln und den dafür bezeichneten Sammelstellen oder Abfuhren zu übergeben, wenn sie nicht über den Handel entsorgt werden können. Sie dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden.
- ³ Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhren und Sammlungen nur mit Bewilligung des Gall übergeben werden.
- ⁴ Sonderabfälle aus Industrie- und Gewerbebetrieben sowie elektrische und elektronische Geräte sind durch die Inhaberin oder den Inhaber gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zu entsorgen.
- ⁵ Abfälle dürfen auch zerkleinert nicht in die Kanalisation geleitet werden.

Art. 6 Kompostieranlagen und Kompostplätze

- ¹ Kompostieranlagen sind als Abfallanlagen bewilligungspflichtig.
- ² Ausgenommen sind dezentrale Kompostplätze in Hausgärten, Siedlungen und Quartieren.

Organisation der öffentlichen Entsorgung

Art. 7 Hauskehrichtabfuhr und Separatsammlung

- ¹ Abfuhrplan und Abfuhrturnus für die Entsorgung des Abfalls werden vom Gall geregelt.
- ² Der Gemeinderat legt in der Vollzugsverordnung fest, welche Abfälle durch Separatabfuhren entsorgt und welche Abfälle Sammelstellen zugeführt werden müssen.

Art. 8 Berechtigung

- ¹Abfuhren und Sammelstellen stehen ausschliesslich der Gemeindebevölkerung und den in der Gemeinde ansässigen und zur Benützung berechtigten Betrieben zur Verfügung.
- ² Abfälle, die nicht auf dem Gemeindegebiet anfallen, dürfen nicht über diese Entsorgungseinrichtungen entsorgt werden.

Art. 9 Gebinde und Bereitstellung

- ¹ Hauskehricht und Abfälle für Separatabfuhren dürfen nur in zugelassenen Gebinden bereitgestellt werden.
- ² Der Gall bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für den Abfall. Der Gemeinderat bestimmt die zulässigen Gebinde und die Art der Bereitstellung für die übrigen, separat abzuführenden Abfälle in der Vollzugsverordnung.
- ³ Für grössere Wohnbauten und Überbauungen kann der Gall die Bereitstellung des Hauskehrichts in Containern vorschreiben.
- ⁴ Öffentliche Abfallbehältnisse gemäss Art. 4 Abs. 5 dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht mit Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen gefüllt werden.

Art. 10 Ausgeschlossene Abfallarten

Folgende Abfallarten werden von der ordentlichen Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr ausgeschlossen:

- Elektronikgeräte wie Fernseher, Radios oder Computer,
- Elektrogeräte wie Mixer, Rasierapparate oder Staubsauger,
- Kühlgeräte wie Kühlschränke oder Tiefkühltruhen,
- Sonderabfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Chemikalien oder Öle,
- ausgediente Strassenfahrzeuge und deren Bestandteile,
- Bauabfälle, Erde, Steine oder Schlamm,
- Tierkadaver, Metzgerei- und Schlachtabfälle,
- selbstentzündbare, explosive und radioaktive Stoffe.

Gebühren

Art. 11 Kostendeckung

¹ Zur Finanzierung der Abfallbewirtschaftung erheben der Gall und der Gemeinderat Gebühren. Diese setzen sich zusammen aus der volumen- oder gewichtsabhängigen Gebühr, der Andockgebühr, der verschiedenen Gebühren für Separatabfälle und einer Grundgebühr.

²Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie gesamthaft die Kosten der Entsorgung der Siedlungsabfälle sowie die weiteren Aufwendungen der kommunalen Abfallbewirtschaftung decken und eine angemessene Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Art. 12 Gebührenerhebung

- ¹ Die volumen- und gewichtsabhängigen Gebühren, die der Gall erhebt, decken die jeweiligen Kosten für Sammeln, Transport und Verbrennung des Hauskehrichts. Die volumenabhängige Gebühr wird mittels Gebührenmarke erhoben.
- ²Bei der gewichtsabhängigen Gebühr wird vom Gall pro Container-Leerung eine zusätzliche Andockgebühr erhoben. Diese bemisst sich nach der Grösse des Containers.
- ³Betriebe müssen den Kehricht in Containern bereitstellen, die für das Wägesystem ausgerüstet sind. Der Gall, bzw. der Gemeinderat entscheidet über Ausnahmen.
- ⁴Für die Sammlung und Verwertung der in der Vollzugsverordnung bezeichneten Separatabfälle wird durch den Gemeinderat eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

⁵Zusätzlich erhebt der Gemeinderat eine Grundgebühr. Sie deckt die weiteren Aufwendungen, insbesondere die Kosten für Separatsammlungen, für Information und Beratung sowie Personal und Administration.

Art. 13 Gebührenpflicht

- ¹Gebührenpflichtig für die gewichtsabhängige Gebühr und die Andockgebühr sind die zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung rechtmässigen Eigentümerinnen oder Eigentümer des Containers.
- ²Bei mehr als einem Nutzer (Haushalte, Betriebe) des Containers ist die Weiterverrechnung an die Abfallinhaberinnen und -inhaber technisch oder organisatorisch so zu wählen, dass ein Bezug zur tatsächlich produzierten Menge besteht.
- ³Gebührenpflichtig für die Grundgebühr sind alle steuerpflichtigen Einwohner, alle mit Interimsausweis angemeldeten Personen, sowie alle juristischen Personen mit Sitz in Triengen. Gebührenpflichtig ist auch jede natürliche oder juristische Person ohne Sitz in Triengen, sofern diese eine Betriebsstätte auf dem Gemeindegebiet unterhält.
- ⁴Ausgenommen von der Pflicht zur Bezahlung der Grundgebühr sind diejenigen Vereine, welche einen ideellen Zweck verfolgen und keinen Abfall verursachen, sowie Personen, welche sich dauernd auswärts in Heimen aufhalten. Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch hin weitere Ausnahmen von der Gebührenpflicht bewilligen.

Art. 14 Gebührenfestlegung

- ¹ Die Höhe der gewichts- und volumenabhängigen Gebühren sowie der Andockgebühr ist im Anhang zum "Reglement über die Abfallverwertung durch den Gemeindeverband für Abfallverwertung Luzern-Landschaft (Gall)" festgelegt.
- ² Der Gemeinderat legt die Grundgebühr sowie ihre konkrete Ausgestaltung fest. Die Höhe der Grundgebühr wird jeweils mit dem Budget für das folgende Jahr der Bürgerschaft zur Beschlussfassung vorgelegt.
- ³ Der Gemeinderat legt die massgebenden Grundlagen und Zahlen für die Gebührenhöhe und -ausgestaltung offen.

Art. 15 Fälligkeit

- ¹ Die Gebühren sind 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- ² Auf nicht beglichene Gebühren wird ab Zustellung der Mahnung ein Verzugszins verrechnet.

Rechtsmittel

Art. 16 Veranlagungsentscheid

- ¹ Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt die zuständige Amtsstelle einen Veranlagungsentscheid.
- ² Gegen Entscheide der zuständigen Amtsstelle über Gebühren ist die Einsprache an den Gemeinderat und gegen dessen Einsprache-Entscheide die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ³ Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 17 Verwaltungsgerichtsbeschwerde

- ¹ Gegen alle anderen aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide des Gemeinderates ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.
- ² Es gelten die Beschwerde- bzw. Einsprachefristen gemäss Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 18 Strafbestimmungen

Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglements werden nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Strafnormen sanktioniert.

Art. 19 Kontrollbefugnisse

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte der zuständigen Amtsstelle der Gemeinde geöffnet und untersucht werden.

Art. 20 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung am 1. Juli 2022 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 9. Dezember 2002.

Namens des Gemeinderates

René Buob Urs Manser

Gemeindepräsident: Vorsitzender Geschäftsleitung / Gemeindeschreiber

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 30. Mai 2022.